

Satzung über die Erhaltung der Eilenriede vom 11. Oktober 1956

In dem Willen, die Eilenriede als historischen Stadtwald, als bedeutsamen Bestandteil der hannoverschen Stadtlandschaft und als größtes und wichtigstes Erholungsgebiet in seinen besonderen Schutz zu nehmen und der Einwohnerschaft zu erhalten, hat der Rat der Hauptstadt Hannover auf Grund der §§ 6 Abs. 1 und 45 Ziff. 5 der Niedersächsischen Gemeindeordnung vom 4. März 1955 (Nds. GVBl. S. 55) in seiner Sitzung am 10. Oktober 1956 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Erhaltung der Eilenriede

Die Eilenriede ist in ihrem Bestande zu erhalten und sorgsam zu pflegen; ihre Erweiterung ist anzustreben. Der Lönspark, der Tiergarten und die Seelhorst gelten als Bestandteile der Eilenriede.

Die gemäß dieser Satzung zu schützenden Gebiete werden in einer Karte dargestellt, die dieser Satzung beigelegt ist.

§ 2 Veränderungen an der Eilenriede

Eingriffe in den Bestand der Eilenriede, die über eine normale forstwirtschaftliche Nutzung oder gestalterische Pflege hinausgehen, im besonderen die Errichtung oder Erweiterung von Bauten und von Anlagen für den motorisierten Verkehr sowie strukturelle Änderungen ihres Charakters bedürfen der Beschlussfassung der Ratsversammlung. Über solche Maßnahmen kann nur beraten und beschlossen werden, wenn die Angelegenheit auf der Tagesordnung der Ratsversammlung gestanden hat. Der Beschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 3 Eilenriedebeirat

Zur Förderung dieser Ziele wird ein Beirat (Eilenriedebeirat) gebildet. Er hat die Aufgabe, den Rat in allen Fragen, die den Bestand der Eilenriede betreffen, zu beraten. Er ist berechtigt, jederzeit Vorschläge zu machen, die dem Zwecke dieser Satzung dienen.

§ 4 Anhörung des Beirates

Vor Anordnung einer Maßnahme nach § 2 dieser Satzung ist der Eilenriedebeirat gutachtlich zu hören. Das Gutachten des Beirates ist zum Gegenstand der Beratung in der Ratssitzung zu machen.

Kann der Rat der Meinung des Beirates nicht folgen, ist vor der endgültigen Beschlussfassung eine zweite Beratung im Rat erforderlich. Die zweite Beratung kann frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden. Der Beirat hat das Recht, seine Meinung in dieser Beratung vorzutragen. Der Beschluss der Ratsversammlung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Der Eilenriedebeirat hat das Recht, sich jederzeit zu Maßnahmen zu äußern, die in irgendeiner Weise auf die Eilenriede einwirken oder die den Erholungswert der Eilenriede beeinträchtigen könnten.

§ 5 Zusammensetzung des Beirates

Der Eilenriedebeirat besteht aus mindestens 10 und höchstens 20 Mitgliedern, die zum Rat wählbar sein müssen. Die Mitglieder werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode auf Vorschlag interessierter Fachverbände und Vereinigungen aus dem Kreise von Bürgern berufen, die sich um die gesunde Entwicklung der Stadt oder um die Grünflächen oder die Heimatpflege verdient gemacht haben. Mitglieder des Rates oder der Stadtverwaltung können nicht in den Eilenriedebeirat berufen werden.

§ 6 Stellung des Beirates

Der Beirat hat eine selbständige und unabhängige Stellung. Seine Mitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie sind an Verpflichtungen, durch welche die Freiheit ihrer Entscheidungen beschränkt wird, nicht gebunden.

§ 7 Verfahren

In der ersten Sitzung wählt der Eilenriedebeirat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Beirat wird vom Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Beirates nach Bedarf einberufen; der Vorsitzende oder mindestens 5 Mitglieder können jederzeit die Einberufung verlangen.

§ 8 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

§ 9

Änderung und Außerkrafttreten der Satzung

Diese Satzung kann nur nach den Vorschriften der §§ 2 und 4 geändert oder aufgehoben werden.

